

**An alle Mitglieder, die
Schulleitung, die Vertretung
der Lehrkräfte und SV**



Oberhausen, den 13.09.2026

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2026

Guten Tag,
ich lade im Namen des Vorstands zur Jahreshauptversammlung 2026 herzlich ein. Die
Versammlung findet am

**Montag, 28.09.2026, 19:30 Uhr in der Mensa
des Freiherr-vom-Stein Gymnasiums**

statt.

Tagesordnung:

- | | |
|-------|--|
| Top 1 | Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit |
| Top 2 | Annahme der Tagesordnung und dem Protokoll der Mitgliederversammlung vom 22.09.2025 (Anhang) |
| Top 3 | Bericht des Vorstandes und der Kassenführerin |
| Top 4 | Bericht über die Kassenprüfung |
| Top 5 | Entlastung des Vorstandes |
| Top 6 | Satzungsänderung für die Einstellung einer Putzkraft (Anhang) |
| Top 7 | Verschiedenes |

Über eine rege Teilnahme und weitere interessante Diskussionsthemen würden wir uns sehr freuen.

Herzliche Grüße

Jörg Lindermann

Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 22.09.2025

Ort: Mensa des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums 46145 Oberhausen

Top 1: Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Sitzung wurde um 19:30 Uhr durch den 1. Vorsitzenden Herrn Lindermann eröffnet.

Er begrüßte die anwesenden Mitglieder, sowie Vertreter der Lehrerschaft, der SV und den Schulleiter. Der Schulleiter und die Vertreter der Lehrerschaft und SV nahmen als beratende Mitglieder des Vorstandes an der Jahreshauptversammlung teil. Insgesamt waren alle 4 Vorstandsmitglieder anwesend (siehe Anwesenheitsliste im Anhang).

Die ordnungsgemäße, fristgerechte Einladung und die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung wurden festgestellt.

Top 2: Annahme der Tagesordnung und des Protokolls der Mitgliederversammlungen vom 23.09.2024 und 17.02.2025

Herr Lindermann beantragte die Aufnahme des Top 4 „Neue Förderanträge und Projekte“ aus der vorherigen Vorstandssitzung. Dieser sollte unter Top 8 „Verschiedenes“ beraten werden.

Die Änderung und Tagesordnung wurden einstimmig angenommen.

Die Protokolle der letzten Sitzungen Mitgliederversammlungen vom 23.09.2024 und 17.05.2025 wurden einstimmig genehmigt.

Top 3: Bericht des Vorstandes und der Kassenführerin

Herr Lindermann stellte die in der folgenden Auflistung gezeigten, umgesetzten Projekte und Förderungen vor. Darüber hinaus informierte Herr Lindermann, dass Jubiläums-T-Shirt gut angenommen wurde.

Projektwoche	1.275,94 €
Abiturgeschenke	321,96 €
FS - Physik / 4 Optikboxen	980,56 €
FS - Physik / Demoset	1.140,59 €
Lebendiger Adventskalender	92,90 €
FS - Geschichte / Gedenkfahrt Auschwitz	2.000,00 €
FS - Sport / Trikotsätze	896,00 €
FS - Sport / Speere	599,95 €
Mint / 3 Experimentierkoffer	2.025,87 €

Technik AG / Schülerband: Instrumente, Zubehör	915,58 €
FS - Kunst / Hebelschneider	1.649,82 €
FS - Spanisch	200,00 €
Technik AG / Lichttechnik	1.553,74 €
Kennenlerngeschenke 5er 24/25	102,80 €
Sporthelfer Erste-Hilfe-Kurs	250,00 €
Tage der religiösen Orientierung	292,97 €
Känguruwettbewerb	191,27 €
SumUp	70,21 €
Technik AG / Verbrauchsmaterialien	352,60 €
3 Hoodies als Dankeschön für das Sekretariat und Herrn Nathrath	91,18 €
50 Trinkflaschen „FvSG“	707,46 €
FS - Sport / JBL Box Antrag in 2023 - nachträglich	474,00 €
Technik AG / Workshop	464,10 €
Summe:	18.125,10 €

Die Homepage des Fördervereins wurde durch Herrn Lindermann überarbeitet. Der Datenschutz unterbindet es zurzeit, dass auf der Homepage Fotoaufnahmen von Personen ohne schriftliches Einverständnis gezeigt werden dürfen. Die Einverständniserklärungen der Schule sind auf den Förderverein nicht übertragbar. Eine generelle Vorgehensweise muss noch geklärt werden. Der Vorstand hat für den rechtmäßigen Betrieb der Homepage eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragt, die in regelmäßigen Abständen die Homepage auf Rechtmäßigkeit überprüft Kosten: 7€ pro Monat).

Die Einführung der Kartenzahlung erleichtert die Arbeit der Kassenführung und wird von den Kunden sehr gut angenommen.

Auf der Jubiläumsfeier des FvSG wurde der Schulleitung eine Plakette mit den Namen der Schulleitungen seit der Gründung des FvSG überreicht. Diese wurde im Zum Schulfest wurde der Schule eine Plakette mit allen Schulleitern drauf übergeben.

Frau Meller stellte den Kassenbericht mit Stand 22.09.2025 vor (s. Anhang). Der Förderverein verfügt am 22.09.2025 nach Abzug der Rückstellungen über 24.983,96 €.

Top 4: Bericht über die Kassenprüfung

Die Kassenprüfung für das Jahr 2024 fand am 10.09.2025 statt. Die Kassenprüferinnen konnten an der Jahreshauptversammlung nicht teilnehmen. Der Bericht der Kassenprüfung lag dem Vorstand im Original vor.

Herr Lindermann verlas den Kassenbericht stellvertretend.

Top 5: Entlastungen des Vorstandes

Der Vorstand beantragte die Entlastung des Vorstandes und der Kassenwartin.

Die Mitgliederversammlung entlastete auf Grundlage des Kassenprüfberichtes die Kassenwartin einstimmig.

Die Mitgliederversammlung entlastete auf Grundlage des Kassenprüfberichtes den Vorstand einstimmig.

Top 6: Wahl des Gesamtvorstandes

Herr Müller-Weidlich wurde zur Wahlleitung bestimmt. Die Mitgliederversammlung beschloss einstimmig, dass die Wahl des 1. Vorsitz, des 2. Vorsitz, der Kassenführung und der Schriftführung per Handzeichen erfolgte.

1. Vorsitz: Vorschlag: Jörg Lindermann
Jörg Lindermann wurde mit einstimmig mit einer Enthaltung gewählt.
2. Vorsitz: Vorschlag: Iris Walter
Iris Walter wurde mit einstimmig mit einer Enthaltung gewählt.
- Kassenführung: Vorschlag: Maren Meller
Maren Meller wurde mit einstimmig mit einer Enthaltung gewählt.
- Schriftführung: Vorschlag: Dirk Müller-Weidlich
Nachdem Jörg Lindermann in diesem Punkt die Wahlleitung übernahm wurde Dirk Müller-Weidlich einstimmig mit einer Enthaltung gewählt.
- Beisitz: Für die 3 Beisitzenden wurden folgende Vorschläge gemacht:
Nadine Kinnaer, Kamil Kopel, Jochen Klasen, Yoon-Hee Kock-Sung.
Es wird per Stimmzettel abgestimmt. Jeder Stimmberechtigte hat 3 Stimmen. Ergebnis der Wahl:
- | | |
|--------------------|------------|
| Jochen Klasen | 11 Stimmen |
| Kamil Kopel | 9 Stimmen |
| Yoon-Hee Kock-Sung | 7 Stimmen |
| Nadine Kinnaer | 6 Stimmen |

Kamil Kopel, Jochen Klasen und Yoon-Hee Kock-Sung wurden als Beisitzende gewählt.

Alle Gewählten haben die Wahl angenommen.

Top 7: Wahl der Kassenprüfenden

Für die Wahl der Kassenprüfenden wurden folgende Vorschläge gemacht:

- Jeanette Kreft
Jeanette Kreft wurde mit einstimmig mit einer Enthaltung gewählt.
- Melanie Pfitzner
Melanie Pfitzner wurde mit einstimmig mit einer Enthaltung gewählt.

Alle Gewählten haben die Wahl angenommen.

Top 8: Verschiedenes

Zunächst wurde Top 4 der Vorstandsitzung: „Neue Förderanträge und Projekte“ behandelt.

Neue Förderanträge und Projekte

Folgenden Anträge wurden gestellt:

Kennenlernetag	150,00 €
T-Shirts SV	Kleinbetrag
Lebendiger Adventskalender	100,00 €
Erste-Hilfe-Kurs	700,00 €
3D-Drucker	2.511,00 €
Technik AG – Mikrofone, Verfolger, etc.	4.150,00 €
Lautsprecher Musikraum	1.000,00 €
Känguru-Wettbewerb Preise	200,00 €

Die Anträge wurden einstimmig genehmigt.

Herr Bleckmann stellte die Änderungen für die kommenden Abiturzeugnisverleihungen vor. Es soll eine von der Abiturfeier getrennte Zeugnisvergabe geben. Hierzu ist ein Raum nötig, der Schüler, Lehrer und auch Verwandte des Abschlussjahrgangs fassen kann. Herr Bleckmann schlug für das kommende Schuljahr 2026/2027 den Lito-Palast vor und bat um die Zusicherung von 1.000 € für die Saalmiete zwecks frühzeitiger Miete des Saals.

Der Antrag wurde einstimmig mit einer Enthaltung genehmigt.

Planung notwendiger Satzungsänderung

In der Satzung müssen Änderungen vorgenommen werden. Folgend sind einige Punkte der notwendigen Änderungen aufgeführt:

- Datenschutzerklärung
- Verbindlichkeit zum Lastschriftverfahren
- Erklärung, dass der FV als Arbeitgeber auftreten darf (Thema Putzpersonal in den Pausen)
- Gendergerechte Sprache.

Die Änderungen werden der Mitgliedsversammlung vor dem Beschluss in einer außerordentlichen Mitgliedsversammlung vorgestellt.

Sonstiges

Der FV ist von der Schulpflegschaft gebeten worden eine Reinigungskraft für die Schultoiletten auf Mini-Job Basis einzustellen.

Das benötigte Geld hierzu wird nicht vom Förderverein getragen.

Herr Lindermann muss noch einige rechtliche Dinge klären und Anträge stellen. Danach wird die Personalsuche starten.

Der Steuerberater des Fördervereins hört auf. Der Förderverein muss sich somit zeitig um eine nachfolgende Steuerberatung kümmern.

Termine

Am 29.11.2025 findet der Tag der offenen Tür statt.

Am 18.06.2026 findet der Kennenlernnachmittag der neuen 5er statt.

Folgende Termine wurden in Abstimmung mit der Schulleitung festgelegt:

Vorstandssitzung: Montag, den 23.02.2026 um 19:00 Uhr in der Mensa des FvSG.

Vorstandssitzung: Montag, den 28.09.2026 um 19:00 Uhr in der Mensa des FvSG.

Jahreshauptversammlung: Montag, den 28.09.2026⁷ um 19:30 Uhr in der Mensa des FvSG.

Herr Lindermann beendete um 21:11 Uhr die Jahreshauptversammlung und bedankte sich bei allen Anwesenden für die konstruktive Mitarbeit.

Oberhausen, den 23.09.2025

Jörg Lindemann
(1.Vorsitzender)

Fabian Marquardt
(Schriftführer)

Anlagen: Anwesenheitsliste
 Kassenbericht vom 22.09.2025
 Kassenprüfbericht vom 10.09.2025

Geplante Satzungsänderung

Hinzugekommen / Wortlaut geändert

Gestrichen

Übersicht der wesentlichen Änderungen:

- 1) Allgemein: Korrektur von Rechtschreibfehlern.
- 2) Datum der Mitgliederversammlung / Beschlussdatum.
- 3) **§2 Ziel und Zweck des Vereins:**
Änderung der Schülerzeitung in Schulzeitung
Änderung des Bezugs zur Partnerschule Edmund Rice Sinon Secondary School in einen allgemeinen Bezug zu Partnerschulen
Hinzunahme des Punktes „Schaffung eines positiven Arbeitsumfeldes“.
- 4) **§ 6 Ende der Mitgliedschaft:**
Änderung Kündigungsfrist auf 1 Monat
Hinzunahme Tod und Auflösung des Vereins
Hinzunahme Passus „keine Beitragserstattung“.
- 5) **§ 7 Mitgliedsbeiträge:**
Änderung des Zahlungszeitraumes auf das Schuljahr. Änderung auf generelle jährliche SEP-Lastschriftzahlung.
- 6) **§ 8 Vereinskasse:**
Änderung Wortlaut
Änderung der Wahl der Kassenprüfer/-innen auf 2 Jahre.
- 7) **§11 Vorstand:**
Änderung des Vorsitzes und stellvertretenden Vorsitzes in 1. und 2. Vorsitz.
Anpassung des Wortlautes.
- 8) **§ 12 Aufgabe des Vorstandes und Beschlussfähigkeit:** Hinzunahme der Möglichkeit einer Einstellung einer beschäftigten Person. Hinzunahme der Vertretungsmacht bezüglich Arbeitsverträge.
- 9) **§ 14 Auflösung des Vereins:**
Direkter Bezug der Verwendung der Mittel auf das FvSG Oberhausen.
- 10) **§ 15 Datenschutz:**
Neu

Satzung vom 29.08.2016

Satzung

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 29.08.2016

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums e. V.". Er hat seinen Sitz in Oberhausen-Sterkrade. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter dem Aktenzeichen VR 40889 eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe.
2. Durch Bereitstellung von finanziellen Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden wird der Zweck insbesondere erfüllt durch:
 - a) ideelle und materielle Unterstützung des Freiherr-vom-Stein Gymnasiums
 - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - c) Ausstattung des Computerbereiches einschließlich Wartung und Pflege
 - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule, z. B. Schülerzeitung, Fördervereinsrundbrief, Abizeitung
 - f) Außendarstellung der Schule
 - g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - i) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen

Neufassung

Satzung

Geändert auf der Mitgliederversammlung am XX.XX.XXXX

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums e. V.". Er hat seinen Sitz in Oberhausen-Sterkrade. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter dem Aktenzeichen VR 40889 eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe.
2. Durch Bereitstellung von finanziellen Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden wird der Zweck insbesondere erfüllt durch:
 - a) ideelle und materielle Unterstützung des Freiherr-vom-Stein Gymnasiums
 - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - c) Ausstattung des Computerbereiches einschließlich Wartung und Pflege
 - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule, z. B. ~~Schüler~~Schülerzeitung, Fördervereinsrundbrief, Abizeitung
 - f) Außendarstellung der Schule
 - g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - i) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen

- j) Unterstützung bedürftiger einzelner Schüler/innen für die Teilnahme an Schulveranstaltungen
- k) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
- l) Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern, insbesondere die Partnerschule des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums Edmund Rice Sinon Secondary School in Arusha, Tansania (Afrika)
- m) Durchführung von Veranstaltungen für die Schüler, z. B. Europatag

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Seine Mitglieder, auch die Mitglieder des Vorstandes, dürfen weder aus ihrer Mitgliedschaft noch aus ihrer Tätigkeit für den Verein Gewinn erzielen und haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 4 Finanzierung

Die zur Einreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein

- j) Unterstützung bedürftiger einzelner Schüler/innen für die Teilnahme an Schulveranstaltungen
- k) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
- l) Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern, z. B. an Partnerschulen des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums, insbesondere die Partnerschule des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums Edmund Rice Sinon Secondary School in Arusha, Tansania (Afrika)
- m) Durchführung von Veranstaltungen für die Schüler/-innen, z. B. Europatag
- n) Unterstützung bei der Schaffung eines positiven Arbeitsumfeldes, z. B. durch Einstellung einer Putzhilfe auf Basis eines Minijobs / einer geringfügigen Beschäftigung zu den Pausenzeiten, Gestaltung des Pausenhofes etc.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Seine Mitglieder, auch die Mitglieder des Vorstandes, dürfen weder aus ihrer Mitgliedschaft noch aus ihrer Tätigkeit für den Verein Gewinn erzielen und haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 4 Finanzierung

Die zur Einreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein

durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden oder Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jedermann offen. Sie wird durch Beitritt und Zahlung des Mitgliedbeitrages erworben.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt
Der Austritt kann erfolgen mit vierteljährlicher Kündigungsfrist bis zum Ende des Geschäftsjahres.
2. Durch Ausschluss
Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand bleibt und trotz Mahnung innerhalb 3 Monate der Rückstand nicht beglichen wird.
 - b) wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt, die Interessen des Vereins sowie sein Ansehen schädigt.

Der Vorstand beschließt über den Ausschluss des Mitglieds. Er hat das Mitglied schriftlich über seinen Ausschluss und die Gründe zu unterrichten. Das Mitglied kann binnen vier Wochen ab Zugang der schriftlichen Begründung des Ausschlusses gegen den Ausschluss Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn dem/der Vorsitzenden innerhalb der Frist die Berufung zugeht. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden oder Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jedermann offen. Sie wird durch Beitritt und Zahlung des Mitgliedbeitrages erworben.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt
Der Austritt **muss schriftlich zum Ende des Kalenderjahres mit einer 1-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.** ~~kann erfolgen mit vierteljährlicher Kündigungsfrist erfolgen. bis zum Ende des Geschäftsjahres.~~
2. Durch Ausschluss
Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand bleibt und trotz Mahnung innerhalb 3 Monate der Rückstand nicht beglichen wird.
 - b) wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt, die Interessen des Vereins sowie sein Ansehen schädigt.

Der Vorstand beschließt über den Ausschluss des Mitglieds. Er hat das Mitglied schriftlich über seinen Ausschluss und die Gründe zu unterrichten. Das Mitglied kann binnen vier Wochen ab Zugang der schriftlichen Begründung des Ausschlusses gegen den Ausschluss Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn dem/der Vorsitzenden innerhalb der Frist die Berufung zugeht. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

3. **Durch Tod**
4. **Auflösung des Vereins**

Ein Anspruch auf Rückerstattung bei Beendigung der Mitgliedschaft auf bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge besteht nicht.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der jährliche Mindest-Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt. Der Beitrag ist halbjährlich, zweckmäßiger jährlich, im Voraus zu entrichten.

§ 8 Vereinskasse

Über die Einnahmen und Ausgaben sowie Guthaben der Vereinskasse wird ein Kassenbuch geführt. Der/die Kassierer/in gibt der ordentlichen Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht. Zwei Kassenprüfer/innen, die jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden, prüfen Kasse und Rechnungslegung. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der jährliche Mindest-Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr durch einfachen Mehrheitsbeschluss festgesetzt. Der Beitrag ist halbjährlich, zweckmäßiger jährlich, im Voraus, ist jährlich pro Kalenderjahr per SEPA-Lastschrift zu entrichten. Hierbei ist es unerheblich, wann im Kalenderjahr die Mitgliedschaft abgeschlossen wird. Eine Berechnung nach Monaten/Tagen erfolgt nicht.

Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftmandat ist Voraussetzung für das Zustandekommen der Mitgliedschaft.

§ 8 Vereinskasse

Über die Einnahmen und Ausgaben sowie Guthaben der Vereinskasse wird ein Kassenbuch geführt. Der/die Kassierer/-in gibt der ordentlichen Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht. ~~Zwei Kassenprüfer/innen, die jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden, prüfen Kasse und Rechnungslegung. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.~~

Für das abgelaufene Geschäftsjahr prüfen 2 Kassenprüfer/-innen die Kasse und Rechnungsauslegung. Über die Prüfung ist ein Bericht zu verfassen und der Mitgliederversammlung vorzustellen.

Die Kassenprüfer/-innen werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. drei Beisitzern/innen
4. dem Kassierer/in
5. dem Schriftführer/in

Dem Vorstand gehören beratend an:

- A) der/die Schulleiter/in
- B) ein/e Vertreter/in des Lehrerkollegiums
- C) ein/e Vertreter/in der SV
- D) ein/e Vertreter/in der Schulpflegschaft
(der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende)

Die unter A) bis D) Genannten können nicht zu Vorstandsmitgliedern gemäß 1) bis 5) gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/in oder der/die Kassierer/in aus, so ist der Vorstand befugt, eines seiner "weiteren Mitglieder" bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit den Aufgaben des/der Ausgeschiedenen zu betrauen.

Der Verein wird rechtsverbindlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch die/den Vorsitzende/n in Gemeinschaft mit der/dem stellvertr. Vorsitzende/n und dem/der Kassierer/in vertreten. Die Vertretung kann jeweils nur von zwei der Genannten erfolgen.

§ 12 Aufgabe des Vorstandes und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und lädt zur Mitgliederversammlung ein. Er beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel im Rahmen der Satzung des Vereins. Er entscheidet über

§ 11 Der Vorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden 2. Vorsitzenden
3. drei Beisitzern/-innen
4. dem/der Kassierer/-in
5. dem/der Schriftführer/-in

Dem Vorstand gehören beratend an:

- A) eine Vertretung der Schulleitung der/die Schulleiter/in
- B) eine Vertretung der Lehrkräfte ein/e Vertreter/in des Lehrerkollegiums
- C) eine Vertretung Schülervertretung ein/e Vertreter/in der SV
- D) eine Vertretung des Schulpflegschaftsvorsitzes ein/e Vertreter/in der Schulpflegschaft
(der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende)

Die unter A) bis D) Genannten können nicht zu Vorstandsmitgliedern gemäß 1) bis 5) gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/in oder der/die Kassierer/in aus, so ist der Vorstand befugt, eines seiner "weiteren Mitglieder" bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit den Aufgaben des/der Ausgeschiedenen zu betrauen.

Der Verein wird rechtsverbindlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch die/den 1. Vorsitzende/n in Gemeinschaft mit der/dem stellvertr. 2. Vorsitzende/n und dem/der Kassierer/in vertreten. Die Vertretung erfolgt gemeinschaftlich kann jeweils nur von zwei der Genannten erfolgen.

§ 12 Aufgabe des Vorstandes und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und lädt zur Mitgliederversammlung ein. Er beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel im Rahmen der Satzung des Vereins. Er entscheidet über

den Ausschluss von Mitgliedern. Der/die Vorstandsvorsitzende hat mindestens zweimal jährlich Vorstandssitzungen schriftlich einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Satzungsänderung
4. Höhe des Mitgliedsbeitrages
5. Wahl der Kassenprüfer/innen
6. Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6/B

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Lediglich bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin schriftlich vom Vorstand einzuberufen, unter Angabe der Tagesordnung.

Die Einberufung soll jeweils im 2. Kalenderhalbjahr erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederver-

den Ausschluss von Mitgliedern. Der/Die **1. Vorsitzende** ~~Vorstandsvorsitzende~~ hat mindestens zweimal jährlich Vorstandssitzungen schriftlich einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist berechtigt, für den Verein geringfügig Beschäftigte oder Beschäftigte im Rahmen eines Minijobs einzustellen, sofern dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist und die Finanzierung gesichert ist.

Die Anstellung erfolgt auf Basis schriftlicher Arbeitsverträge, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Die Vertretungsmacht des Vorstandes (§ 26 BGB) umfasst auch den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Arbeitsverträgen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Satzungsänderung
4. Höhe des Mitgliedsbeitrages
5. Wahl der Kassenprüfer/-innen
6. Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6/B

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Lediglich bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin schriftlich vom Vorstand einzuberufen, unter Angabe der Tagesordnung.

Die Einberufung soll jeweils im 2. Kalenderhalbjahr erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederver-

sammlung muss einberufen werden, wenn dies 10% der Mitglieder schriftlich verlangen. Zu diesen Mitgliederversammlungen ist durch Rundschreiben mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin, unter der Angabe der Tagesordnung, einzuladen

§ 14 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 3 Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Oberhausen zu, mit der Maßgabe, dass die Stadt verpflichtet ist, es im Sinne dieser Satzung gem. § 2 Ziffer 1 (Förderung der Jugendhilfe) zu verwerten oder falls die Schule aufgelöst werden sollte, es an anderen Schulen außeretatmäßig zur Verfügung zu stellen.

sammlung muss einberufen werden, wenn dies 10% der Mitglieder schriftlich verlangen. Zu diesen Mitgliederversammlungen ist durch Rundschreiben mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin, unter der Angabe der Tagesordnung, einzuladen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 3 Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Oberhausen zu, mit der Maßgabe, dass die Stadt verpflichtet ist, es im Sinne dieser Satzung gem. § 2 Ziffer 1 (Förderung der Jugendhilfe) für das **Freiherr-vom-Stein-Gymnasium Oberhausen** zu verwerten oder falls die Schule aufgelöst werden sollte, es an anderen Schulen außeretatmäßig zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.